

Satzung des Verbands / DACHVERBAND LEGASTHENIE DEUTSCHLAND

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.11.2002 in Unterföhring.
Geändert aufgrund eines Einspruchs des Finanzamtes GP vom 04.12.2002
Geändert aufgrund eines Einspruchs des Registergerichts vom 20.01.2003
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes am 17.02.2003
unter der Registriernummer VR 760.**

Satzungsänderung §9 am 20.06.2020 in Pollenfeld

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „DACHVERBAND LEGASTHENIE DEUTSCHLAND“, „German Dyslexia Association“. Er soll in das Verbandsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Verbands „Dachverband Legasthenie Deutschland e.V.“, „German Dyslexia Association“. Der Verband hat seinen Sitz in Geretsried.
2. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Mitglieder verwirklicht.

1. Der Dachverband Legasthenie Deutschland (kurz DVLD) ist ein gemeinnütziger Verband, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Mitglieder verwirklicht.
3. Der DVLD hat zum Ziel die Öffentlichkeit in breitem Rahmen über den Sachverhalt von Legasthenie, LRS, Dyskalkulie, ADS und Hochbegabung zu informieren.
4. Der Verbandszweck besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen im Hinblick auf die Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Schaffung und Verbesserung der praktischen Möglichkeiten zur Förderung legasthener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Darüber hinaus repräsentiert und unterstützt er die Legastheniker in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
5. Beratung und konkrete Hilfestellung für Betroffene und Angehörige
6. Organisation von Informationsabenden, Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops. Auflistung von Fachleuten für Diagnose und Förderung aufzulegen und diese Listen auf Anfrage zu vermitteln.
7. Information der Öffentlichkeit, Lehrer- und Elternberatung über den Sachverhalt Legasthenie, LRS, Dyskalkulie, ADS und Hochbegabung.
8. Der DVLD wird in seiner Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Berufsgruppen, die mit dem Thema Legasthenie zu tun haben, unterstützt. Der Verband ist für alle wissenschaftlich anerkannten und gleichzeitig für alle empirisch erfolgreichen Methoden offen.
9. Der Dachverband koordiniert die zur Unterstützung der Legastheniker erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen seiner Landesverbände und nimmt jeweils die den Ländern übergeordneten Aufgaben wahr.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
Aufklärungsarbeit über die Legasthenie. (Insbesondere die Vorteile der Legasthenietherapie);
Publikationen, Pressekonferenzen;
Pflege der Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder, so unter anderem auch durch Interessen- und Erfahrungsaustausch.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden:

Mitgliedsbeiträge; die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu entrichten, durch Erträge aus Veranstaltungen, durch Erträge aus Verbandseigenen Unternehmungen, durch Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Verbandsmitgliedes inne und unterliegen der regulären Beitragspflicht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit durch besondere Unterstützung fördern. Für außerordentliche Mitglieder entsteht keine Beitragspflicht. Darüber hinausgehend übernehmen außerordentliche Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
4. Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verband verbunden fühlt und bereit ist ihn nach Möglichkeit in der Verbandstätigkeit zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag kann auch in Form einer mündlichen Absichtserklärung ausgesprochen werden.
5. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verband Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Der Aufnahmeantrag kann auch in Form einer mündlichen Absichtserklärung ausgesprochen werden.
6. Korrespondierende und fördernde Mitglieder gelten als außerordentlich.
7. Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern die nicht Mitglied im Verband sind ist dafür die Zustimmung des Ernennenden erforderlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen werden, die sich den Verbandsrichtlinien entsprechend verhalten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Vorschläge für eine außerordentliche Mitgliedschaft können von jedem ordentlichen Verbandsmitglied an den Vorstand gerichtet werden. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft bedarf nicht der Schriftform, eine mündliche Erklärung, dass die Aufnahme akzeptiert wird ist hierfür ausreichend.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Paragraph 14 findet keine Anwendung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei allen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Eine vorzeitige Kündigung der Mitglieder führt nicht zur Beitragserstattung.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfolgt werden. Die Mitgliedschaft endet nach dem der Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat.

5. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 4) sinngemäß. Die Mitgliedschaft endet nach dem der Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Kein Mitglied kann, abgesehen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, gegen seinen Willen aus Verbandsbeschlüssen mit weiteren finanziellen Beiträgen belastet werden.

§8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands i.S.v. §26 BGB besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Rechnungsprüfer sowie dem Organisator/Kommunikator.
2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Als schriftliche Bekanntmachungen werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
9. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, per E-Mail(Empfangsbestätigung), schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
10. Ein Beschlussverfahren des Vorstandes im Umlaufverfahren ist zulässig, vorausgesetzt es wurden alle Vorstandsmitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus über den Sachverhalt informiert und wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Als schriftlicher Antrag werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstige Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes in wiederum schriftlicher Form, also als eingeschriebener Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstiger Methoden der fernschriftlichen Übertragung, notwendig.
11. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in; ist auch dieser/e verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

12. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 13) und Rücktritt (Absatz 14).
13. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist, möglichst in schriftlicher Form, an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Wirksam wird die Amtsniederlegung mit Abgabe der Erklärung in der Mitgliederversammlung bzw. mit Zugang an das Vorstandsmitglied. Als schriftliche Bekanntmachungen werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
15. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements des DVLD kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen von maximal Euro 500.00 im Jahr bezahlt werden. Nach den geltenden zivilrechtlichen Vorschriften übt der Vorstand sein Amt jedoch grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§9a Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9b Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9c Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Als schriftliche Form werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbands;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10a Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Als schriftliche Bekanntmachungen werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Bei Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung, kann über den neuen Tagesordnungspunkt lediglich eine Aussprache oder Beratung, aber keine Beschlussfassung erfolgen.

§10b Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Als schriftlicher Antrag werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstige Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.

§10c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Als schriftliche Abstimmung werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand nach einer Frist von 30 Minuten zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbands eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Als schriftliche Form werden sowohl der eingeschriebene Brief, das Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstigen Methoden der fernschriftlichen Übertragung anerkannt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§11 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Schriftführer/in hat den Vorsitzenden bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
2. Der/die Kassenwart/in ist für eine ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

§12 Rechnungsprüfer

1. Der/die Rechnungsprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§13 Sekretär

Eine Arbeitskraft wird nach Maßgabe der anfallenden Arbeiten vom Verband beschäftigt.

§14 Das Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit.
2. Es besteht aus je einem von der Streitpartei zu bestimmenden ordentlichen Mitglied. Diese beiden ordentlichen Mitglieder haben aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Obmann zu nominieren. Können sich diese über dessen Person nicht einigen, so wird vom Vorstand ein Richter als Obmann bestimmt.
3. Die Tätigkeit der Schiedsrichter/innen ist unentgeltlich. Wird jedoch vom Vorstand ein Richter als Obmann des Schiedsgerichtes bestimmt, so gebührt diesem ein angemessenes Entgelt, welches von den Streitparteien zu gleichen Teilen zu tragen ist.
4. Im Übrigen gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen – Abschnitt 5 – Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß §§ 1042.
5. ff ZPO sinngemäß.

§15 Auflösung des Verbands

1. Die vorzeitige Auflösung des Verbands kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen fällt an den IFRK „Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder e.V.“, die das Vermögen entsprechend den mit den Zwecken des Vereins verfolgten Zielen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, so fällt das Verbandsvermögen nach Absprache mit dem Finanzamt für Körperschaften, einer anderen gemeinnützigen Organisation zu.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Verbands beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Verbandsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Verbandsmitglieder gegen den Verband bzw. gegen handelnde Verbandsmitglieder bestehen, hat der/die Geschädigte auch das Verschulden des für den Verband Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Verbandsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verband ist ausgeschlossen.

§17 Allgemeines

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten jene Bestimmungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

Vorstehende Satzung wurde am20.06.2020..... in ... Pollenfeld.....
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Pollenfeld den, _____

Vorstandsvorsitzender

Kassenwartin